

Stadt Bochum - Öffentliche Bekanntmachung

## **Stellplatzsatzung der Stadt Bochum** Vom 06.07.2022

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) in der jetzt gültigen Fassung (SGV. NRW. 232) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bochum. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### **§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für diese Verkehrsmittel hergestellt werden. Bei einer wesentlichen baulichen Änderung oder einer wesentlichen Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden ist nur der entstehende Mehrbedarf nachzuweisen.
- (2) Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Wenn im weiteren Verlauf in dieser Stellplatzsatzung von Stellplätzen die Rede ist, so umfasst dieser Begriff die Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Fahrradabstellplätze werden gezielt benannt.
- (4) Notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Betriebsvorschriften für Garagen gemäß SBauVO NRW bleiben unberührt. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (5) Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit entsprechendem An- oder Auslieferverkehr oder speziellem Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Weicht der tatsächliche Bedarf von diesen Werten ab, kann alternativ eine Einzelfallberechnung mit dem Bauantrag vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (3) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. In Folge einer Nutzungsänderung oder
2. Durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist.

- (4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der Anlage 1 gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig, weil bei diesen Vorhaben unterstellt wird, dass die Benutzung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge so organisiert werden kann, dass die Benutzung gefangener Stellplätze ausreichend sichergestellt wird.
- (5) Mit den in § 4 Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung erläuterten Zonen kann bis zu 30 % von den Richtwerten abgewichen werden.
- (6) Verfolgt der Antragstellende ein qualifiziertes Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichenden Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge und den Fahrradabstellplätzen begründet, kann von den Richtwerten in der Anlage 1 abgewichen werden. Über ein Gutachten ist diese Abweichung zu begründen.
- a. Für Wohnbauvorhaben nach § 34 BauGB kann die in Anlage 3 dargestellte Checkliste mit Angaben zu alternativen Mobilitätsangeboten genutzt werden. Diese Checkliste aus Anlage 3 wird Bestandteil des Bauantrages. Alternativ zu dieser Checkliste kann auch ein gesondertes qualifiziertes Mobilitätskonzept von einem Gutachterbüro erstellt werden.
  - b. Für alle weiteren Vorhaben ist ein gesondertes qualifiziertes Mobilitätskonzept von einem Gutachterbüro zu erarbeiten. Das qualifizierte Mobilitätskonzept wird Bestandteil des Bauantrages.
- (7) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 6 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzern nach Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere:
1. die Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept,
  2. die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z. B. die Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen/-räumen (z. B. für Fahrradanhänger),
  3. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner und andere Nutzerinnen und Nutzer (z. B. Jobticket, Semesterticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).
- (8) Die Antragstellenden verpflichten sich, die Einhaltung eines qualifizierten Mobilitätskonzepts durch geeignete Mobilitätsmanagementmaßnahmen dauerhaft sicherzustellen und nachzuweisen. Nach drei, sieben und zehn Jahren der Nutzungsaufnahme ist die Wirkung in einem Erfahrungsbericht vorzulegen.
- (9) Die in diesem Paragraphen unter Absatz (5) und (6) genannten Möglichkeiten zur Reduzierung der geforderten Stellplatzanzahl können bis zu einer Minderung von 50 % kumuliert werden. Ausgangswert der Reduktion ist immer die ursprüngliche Herstellungsanzahl nach Anlage 1.
- (10) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf, bzw. sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (11) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung (Doppelnutzung) nachgewiesen ist. Werden nachgewiesene Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder einer Nutzung zu gewissen Zeiten nicht benötigt, können diese von einer anderen Nutzung zu diesen Zeiten als Nachweis verwendet werden.  
Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (12) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder Nachkommastellen, ist nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

#### **§ 4 Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung**

- (1) Für Bauvorhaben, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach § 3 und der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge um bis zu 30 % gemindert werden.
- (2) Die Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung teilen sich dabei in 3 Zonen auf, in denen folgende Abschlüsse erzielt werden können (siehe auch Anlage 2):

Zone I: 30 %,  
Zone IIa: 25 %,  
Zone IIb: 20 %,  
Zone IIIa: 15 %,  
Zone IIIb: 10 %.

Die Zonen ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Eine Minderungsmöglichkeit bei guter ÖV-Anbindung ist bei Kindergärten und Kindertagesstätten nicht möglich.
- (4) Eine Minderungsmöglichkeit bei guter ÖV-Anbindung ist bei den notwendigen Stellplätzen für Fahrräder nicht möglich.

#### **§ 5 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung bei Stellplätzen für Fahrräder von max. 60 m und bei Stellplätzen für Kraftfahrzeuge von max. 300 m zum Gebäudeeingang.

- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes bleiben unberührt.
- (5) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind grundsätzlich für mindestens einen Stellplatz die Voraussetzungen zu schaffen, um später bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installieren zu können.
- (6) Fahrradabstellplätze müssen
  1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen (max. 10 % Rampenneigung) /Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. einsehbar und beleuchtet sein und
  4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (7) Des Weiteren sind folgende Vorgaben zu beachten:
  1. Werden aufgeschraubte Anlehnbügel errichtet, so muss der Abstand zwischen den Bügeln mindestens 70 cm bei nur tiefer Radeinstellung und mindestens 50 cm bei abwechselnder Radeinstellung betragen.
  2. Wenn der Fahrradstellplatz über einen Gang oder durch Türen zu erreichen ist, soll eine lichte Breite von 1,05 m nicht unterschritten werden.
  3. Bei Anlagen mit mehr als 12 Stellplätzen muss jeder 13. Stellplatz für ein Lastenfahrrad ausgelegt sein. Die Grundfläche hierfür beträgt 3 m<sup>2</sup> zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche.

Anlagen mit mehr als 12 Fahrradstellplätzen sind mit Witterungsschutz zu versehen. Zudem muss bei Wohngebäuden und Wohnhäusern jeder 13. Stellplatz mit einer Lademöglichkeit für E-Bikes ausgestattet werden.

Vergleichbare Fahrradparksysteme (z. B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen) können im Einzelfall zugelassen werden.

### **§ 6 Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bochum einen Geldbetrag nach Maßgabe der in der Ablösesatzung der Stadt Bochum festgelegten Ablösesumme zahlen.

- (2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.
- (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Gelände- verhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- bedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

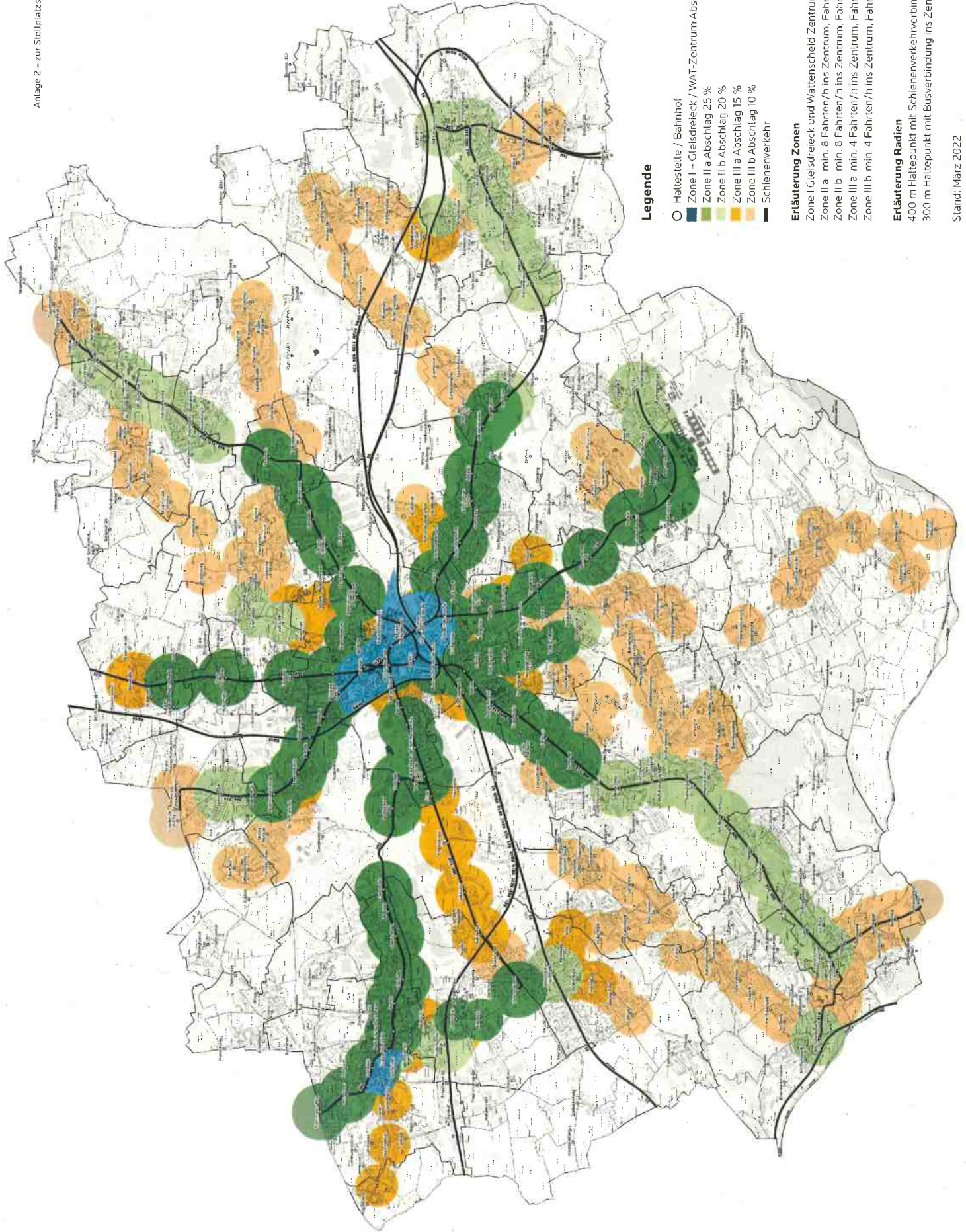
## Anlage 1 – Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw in Bochum	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder in Bochum
<b>1 Wohngebäude und Wohnheime</b>			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,2 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> WF	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> WF
1.3	geförderter Wohnungsbau	0,9 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> WF	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> WF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 7,5 Betten davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je Bett davon 20 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 7,5 Betten davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3,5 Betten, jedoch mind. 2 Stpl. davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je Bett davon 20 % Besucheranteil
<b>2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je (35 m <sup>2</sup> ) Nutzfläche davon 20 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche davon 75 % Besucheranteil
<b>3 Verkaufsstätten</b>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil mind. 3
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil, mind. 10
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil
<b>4 Versammlungsstätten</b>			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Plätze davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw in Bochum	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder in Bochum
<b>5 Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 Stpl. je 3,5 Boote	1 Abstpl. je 10 Boote
<b>6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraum davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Gastraum davon 75 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75 % Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 4 Betten, mindestens 4 Abstpl. bei fahrradtouristischem Schwerpunkt sonstige 1 Abstpl. je 20 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 7 Betten, davon 25 % Besucheranteil mind. 10
6.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 22,5 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 17,5 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. jedoch 3 Abstpl.
<b>7 Krankenhäuser und Kliniken</b>			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw in Bochum	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder in Bochum
<b>8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	Je 25 Kinder 1 Stpl. für den Bring- und Abholdienst und 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte, jedoch mind. 2	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 50% Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	1 Abstpl. Je 4 Schüler/innen davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12,5 Schüler/innen	1 Abstpl. je 12,5 Schüler/innen davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 4 Studierende davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche davon 90 % Besucheranteil
<b>9 Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 20 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 6 Beschäftigte davon 20 % Besucheranteil, mind. 2
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 85 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je Wartungs- oder Reparaturstand mind. 2
9.4	Tankstellen	1,5 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	mind. 2, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>10 Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten mind. 5 Abstpl. je Eingang
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 5 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 110 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mind. 5 Abstpl. davon 80 % Besucheranteil





**Legende**

- O Haltestelle / Bahnhof
- Zone I - Gleisdreieck / WAT-Zentrum-Abschlag 30 %
- Zone II a Abschlag 25 %
- Zone II b Abschlag 20 %
- Zone III a Abschlag 15 %
- Zone III b Abschlag 10 %
- Schienenverkehr

**Erläuterung Zonen**

- Zone I Gleisdreieck und Wattenscheid Zentrum
- Zone II a min. 8 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit < 10 Min.
- Zone II b min. 8 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit > 10 Min.
- Zone III a min. 4 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit < 10 Min.
- Zone III b min. 4 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit > 10 Min.

**Erläuterung Radien**

- 400 m Haltepunkt mit Schienenverbindung ins Zentrum
- 300 m Haltepunkt mit Busverbindung ins Zentrum

## Anlage 3 zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum

### Checkliste mit Angaben zu alternativen Mobilitätsangeboten bei Wohnbauprojekten nach § 34 BauGB

Die Stadt Bochum hat mit dem Leitbild Mobilität beschlossen, alternative Mobilitätsformen zum Kfz zu stärken. Aus diesem Grund bietet die Stellplatzsatzung die Gelegenheit, durch alternative Mobilitätsangebote, die Anzahl der durch die Anlage 1 geforderten notwendigen Pkw-Stellplätze zu verringern.

Für Wohnbauprojekte nach § 34 BauGB kann folgende Checkliste als vereinfachtes Verfahren für eine Reduzierung der Anzahl der Pkw-Stellplätze genutzt werden. Alternativ zu dieser Checkliste, kann, wie zu allen anderen Projekten auch ein eigenständiges, qualifiziertes gutachterliches Mobilitätskonzept erarbeitet werden.

Abweichend von der Checkliste kann auch der tatsächliche Bedarf nachgewiesen werden.

Die Checkliste wird als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

### Grundlegende Datenerfassung

Antragsteller/in  weiblich  männlich  divers  ohne Angabe  Firma

Name

Vorname

Firma

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

E-Mail

Telefon (mit Vorwahl)

Fax

#### Baugrundstück

Straße

Hausnummer

Gemarkung

Flurnummer

Stadtteil

#### Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

Aktenzeichen (wenn vorhanden)



### Minderung über die ÖPNV-Lagegunst:

Über eine gute ÖPNV-Lagegunst lassen sich die geforderten notwendigen Stellplätze reduzieren. Die Kriterien und die Lage des eigenen Bauvorhabens sind in Anlage 2 erkennbar.

ÖPNV-Lagegunst	Kriterien	Zone der ÖPNV-Lagegunst (Vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt. (Wird von der Bauordnung ausgefüllt)
<input type="radio"/> <b>ÖPNV-Situation vor Ort.</b> <b>Bitte erläutern:</b>	siehe Anlage 2 ÖPNV-Lagegunst	Nach Anlage 2 liegt das Vorhaben in  Zone I (30%) <input type="checkbox"/> Zone II a (25%) <input type="checkbox"/> Zone II b (20%) <input type="checkbox"/> Zone III a (15%) <input type="checkbox"/> Zone III b (10%) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Durch die ÖPNV-Lagegunst können \_\_\_\_ % der Stellplätze reduziert werden. Daher müssen noch \_\_\_\_ Stellplätze nachgewiesen werden.

### Nahversorgung in Verbindung mit weiteren alternativen Mobilitätsangeboten

Wenn es im Umfeld des Bauvorhabens mindestens einen gängigen Lebensmittelmarkt mit Gütern des täglichen Bedarfs (Vollsortimenter) in maximal 600 m Entfernung (Luftlinie) gibt, können in Kombination mit zwei der folgend dargestellten Maßnahmen 10% der Stellplätze reduziert werden.

Lebensmittelmarkt	Kriterien	Voraussetzungen vor Ort (Vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt (Wird von der Prüfstelle ausgefüllt)
<input type="radio"/> <b>Beschreibung des Lebensmittelmarkt.</b> <b>Bitte erläutern:</b>	maximal 600 m Entfernung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ausgangswert der Reduktion ist immer die ursprüngliche Herstellungsanzahl nach Anlage 1. Am Ende werden die Reduktionen miteinander addiert.

Alternative Mobilitätsangebote mit Angebot des Investors	Mindestanforderung	Umsetzung geplant/Voraussetzung erfüllt (Vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt (Wird von der Bauordnung ausgefüllt)
<p><input type="radio"/> <b>Fahrradverleih</b></p> <p><b>Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:</b></p>	<p>Verfügbarkeit eines 24h/7d zugänglichen Fahrradverleihsystems. Es müssen mindestens 5 Fahrräder zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p><input type="radio"/> <b>Lastenräder</b></p> <p><b>Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:</b></p>	<p>Ein Lastenrad je 40 Haushalte muss 24h/7d zur Verfügung gestellt werden. Es müssen mindestens jedoch zwei sein.</p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p><input type="radio"/> <b>ÖPNV-Ticket, Mieterticket</b></p> <p><b>Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:</b></p>	<p>(Diese Regelung ist nur für Wohnungsunternehmen!)</p> <p>Bei einer Lage, die zu einem ÖPNV-Bonus berechtigt, sind der Bewohnerschaft Mietertickets anzubieten. Die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf der Bewohnerschaft.</p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können \_\_\_\_ % der Stellplätze reduziert werden. Daher müssen insgesamt noch \_\_\_\_ Stellplätze nachgewiesen werden.

Durch folgende Maßnahme können weitere Stellplätze direkt eingespart werden.

Alternatives Mobilitätsangebot mit Angebot des Investors	Mindestanforderung	Umsetzung geplant/ Voraussetzung erfüllt (Vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt. (Wird von der Bauordnung ausgefüllt)
<p><input type="radio"/> Car-Sharing</p> <p><b>Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:</b></p>	<p>Durch die Errichtung von Car-Sharing-Stellplätzen auf dem Grundstück des Vorhabens können maximal 10 % der notwendigen Stellplätze mit dem Faktor 1:3 eingespart werden. Für einen Car-Sharing-Stellplatz können somit 3 Stellplätze reduziert werden. Es muss jedoch mindestens das Angebot von 2 Car-Sharing-Fahrzeugen geschaffen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

Durch die Umsetzung von Car-Sharing können \_\_\_\_ Stellplätze eingespart werden. Daher müssen insgesamt noch \_\_\_\_ Stellplätze nachgewiesen werden.

Die Angebote Fahrradverleih, Lastenräder und Car-Sharing können privat für das jeweilige Bauvorhaben oder auch öffentlich zugänglich hergestellt werden.

**Platz für eine textliche Erläuterung**

Insgesamt betrachtet können durch alle Maßnahmen dieser Checkliste \_\_\_\_% der Stellplätze reduziert werden.

Insgesamt müssen daher noch \_\_\_\_ von \_\_\_\_ Stellplätzen nachgewiesen werden.

## **Verpflichtungserklärung**

### 1. Rechtsnatur der Checkliste

Die oben dargestellte Checkliste als auch ein alternativ erarbeitetes Mobilitätskonzept werden als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

### 2. Sicherung der Maßnahmen der Checkliste

Die/Der Antragstellende verpflichtet sich, die Einhaltung der Maßnahmen der Checkliste durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen. Die Nachweise hierfür müssen spätestens zur Baugenehmigung vorliegen.

### 3. Genehmigungspflicht eines geänderten Konzepts

Ergeben sich wesentliche Änderungen im Rahmen der Maßnahmen oder des Mobilitätskonzepts, ist ein neues Gesamtkonzept einzureichen. Zur neuen Checkliste oder einem neuen Mobilitätskonzept ergeht dann ggf. ein Änderungsbescheid zur Baugenehmigung.

### 4. Ablöse notwendiger zusätzlicher Stellplätze

Ist die Herstellung zusätzlich notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bochum einen Geldbetrag nach Maßgabe der in der Ablösesatzung der Stadt Bochum festgelegten Ablösesumme zahlen.

### 5. Erfahrungsbericht

Die/Der Antragstellende legt drei, sieben und zehn Jahre nach Anzeige der Nutzungsaufnahme einen Erfahrungsbericht mit folgenden Angaben vor:

- Anzahl der Wohneinheiten und Bewohnerinnen und Bewohner;
- Beschreibung der Informations- und Buchungsmöglichkeit der Mobilitätsangebote.
- ggf. Änderungen im Angebot der Mobilitätsdienstleistungen;
- Inanspruchnahme der Mobilitätsdienstleistungen (anonymisierte Buchungsdaten);
- Auslastung der Stellplätze auf Privatgrund.

Die Unterlagen sind dem Bauordnungsamt zuzusenden.

6. Die Antragstellenden informieren die Mieterinnen und Mieter sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer im Mietvertrag bzw. Kaufvertrag über die aus dem Mobilitätskonzept resultierenden Informationspflichten gegenüber dem Bauordnungsamt und die damit verbundene Weitergabe von Daten.

### 7. Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen aus dieser Erklärung sind jeweils an die etwaige Rechtsnachfolge bzw. künftige Eigentümer/Eigentümerinnen zu übertragen (Vertrag).

Ein Abdruck des Vertrags ist an das Bauordnungsamt zu senden.

## Datenschutz

Die Datenschutzerklärung sind im Formular des Baugenehmigungsverfahrens: Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzusehen.

Unter folgendem Link kann dieses Formular abgerufen werden: [https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2B8PCYD044BOCMDE/\\$file/Informationspflicht\\_Baugenehmigungsverfahren.pdf](https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2B8PCYD044BOCMDE/$file/Informationspflicht_Baugenehmigungsverfahren.pdf)

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unterschrift (Bevollmächtigte/r)



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 89 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung sowie die dazu gehörenden Anlagen (Anlage 1 - Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum, Anlage 2- zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum und Anlage 3 - Checkliste mit Angaben zu alternativen Mobilitätsangeboten bei Wohnbauprojekten

nach § 34 BauGB) werden ab dem Tage der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen bereitgehalten.

In dem Zeitraum, in dem während der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen sind oder nur eingeschränkt geöffnet sind, kann die Stellplatzsatzung nach telefonischer Vereinbarung (0234-9101717) oder per E-Mail (bebauungsplanauskunft@bochum.de) innerhalb der Dienststunden im Foyer des Technischen Rathauses, Hans-Böckler-Straße 19, zur Einsicht bereitgestellt werden. Zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ist eine medizinische Maske zu tragen. Nach Öffnung der Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr wird die Stellplatzsatzung im Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 1.0.210 (Planauslage) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Dienstag und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die zur Einsicht bereitliegenden Unterlagen sind auch ab sofort (Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts) im Internet unter <https://www.bochum.de/Amtsblatt/-/Ausschreibungen/-/Ortsrecht> zugänglich.

## **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bochum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 06.07.2022  
Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ab dem 11.07.2022 auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.